

das auf solche Weise von einem Amerikaner erlangte Verlagsrecht länger in Kraft bleibt, als sein Aufenthalt dauert. Es werden jetzt ungefähr zwei Drittel so viel amerikanische Bücher in England nachgedruckt, als englische in Amerika, da sich das Verhältniß in den letzten Jahren mit reißender Schnelligkeit zu Gunsten der Amerikaner geändert hat. Daher ist es für die amerikanischen Schriftsteller von keiner geringen Wichtigkeit, sich von diesem fremden Markte ihren Nutzen zu sichern. Im Hinblick auf obige Angaben hat man nicht ohne guten Grund vorausgesetzt, daß, wenn Amerika nicht geneigt ist, auf ein internationales Verlagsgesetz einzugehen, bald die Zeit kommen wird, wo England sich weigert, einen solchen Vertrag zu schließen.

Nach dem obwaltenden Stande der Dinge ruht eine Art von Prämie auf den fremden Büchern. Mit anderen Worten, der Umstand, daß amerikanische Autoren ihre Verlagsrechte an sich behalten können, während dies den fremden unmöglich ist, wirkt wie ein Zolltarif zum Schutze fremder Bücher. Bücher von nicht-amerikanischen Autoren müssen nach unseren jetzigen Gesetzen frei von jener Verzinsung zu uns kommen, welche auf amerikanische Bücher gelegt werden kann und gewöhnlich darauf liegt. Hierin liegt nun eine neue Art von Zolltarif; ein Tarif, welcher nicht zur Ausbeute oder zum Schutze der heimathlichen Industrie, sondern zu deren Einschränkung dient. Dies ist wenigstens, soweit die Sache das Volk angeht, die praktische Wirkung davon. Natürlich hat der amerikanische Autor ein Interesse daran, daß diese Ungleichheit aufhört. Er fordert jedenfalls nicht zu viel, wenn er verlangt, daß seine Bücher mit gleicher Berechtigung vor das Publicum treten, wie die der fremden Autoren.

Ob die Verleger durch ein internationales Verlagsrecht einen Vortheil erlangen, ist von vielen derselben bezweifelt worden und wird es noch. Doch für den einen Grundsatz trete ich in die Schranken, daß „Ehrlichkeit die beste Politik“ ist, und vertheidige ein internationales Verlagsrecht, weil ich glaube, daß Gerechtigkeit und Anstand dasselbe verlangen. Indessen kann ich mir nicht denken, daß die Verleger durch ein solches Gesetz leiden könnten, selbst nicht im Geldpunkte; während ich fest überzeugt bin, daß dadurch viel Plackerei und Aerger erspart werden würde. Ich habe bereits gesagt, daß wir für den Schutzes unseres Verlagsrechts ein ansehnliches Honorar zahlen können. Wer jetzt ein englisches Buch nachdruckt, thut dies in der bestimmten Voraussicht, daß, wenn sich das Buch Bahn bricht, Concurrrenz-Ausgaben nicht ausbleiben. Hieraus entsteht eine gewinnlose Concurrrenz, welche keinem Theile Nutzen bringt und, wahrscheinlich, mit gegenseitiger Erbitterung und Geldverlusten endigt. Die Verleger würden die Kosten für eine mehrfache Herstellung der zu einem Buche erforderlichen Druckformen ersparen, wozu eine einmalige vollkommen genügt; sie würden sich die Kosten und Unannehmlichkeiten, welche der Vertrieb von Concurrrenz-Ausgaben mit sich bringt, ersparen, und würden in Folge dessen im Stande sein, Bücher herzustellen, die ihnen selbst mehr Ehre und dem Publicum größere Befriedigung verschaffen. Man hat entgegengehalten, daß in Folge eines internationalen Gesetzes unser Land mit Büchern überfluthet werden würde, die aus englischen Officinen hervorgegangen sind; daß der Arbeitslohn dort um soviel geringer ist, daß wir nicht mehr im Stande sein würden, mit denselben zu concurriren. Doch ich muß gestehen, ich sehe keinen Grund zu einer derartigen Befürchtung, da ich nichts sehe, was man gegen die vorgeschlagene Clausel im Vertrage aufbringen kann, wonach alle Bücher, welche Schutz erlangen wollen, in Amerika hergestellt sein müssen.

Unter den gegenwärtigen Gesetzen liegt der einzige Schutz gegen den Nachdruck in der Anständigkeit unseres Gewerbes. Was diese Anständigkeit erfordert, ist weder genau genug festgesetzt, noch allge-

mein anerkannt. Ueberdies wird es immer Leute geben, welche kein hinreichend feines Gefühl für Ehre haben, um sich dem unterzuordnen. Der praktische Erfolg des Verfahrens ist also für diejenigen, welche edlere Gesinnungen haben, offenbar nachtheilig.

Dies der flüchtige Blick, den ich auf eine Betrachtung geworfen habe, aus welcher ich den Schluß ziehe, daß ein internationales Gesetz für die Interessen des Volkes, der Autoren und der Verleger gleich heilbringend ist.

Noch eine offene Frage.

Durch welches rechtliche Mittel wird es möglich, daß der Inhaber eines Geschäfts — Committent, Auftraggeber — sich selbst zu seinem Commissionär — Beauftragten — ernennt?

Multi pro uno.

Miscellen.

Die bis jetzt in Paris bestandene Société pour la défense de la propriété littéraire et artistique hat in ihrer Sitzung vom 20. Dec. den Beschluß gefaßt, die Interessen, deren Vertheidigung ihre Aufgabe war, vom neuen Jahre ab dem Vorstande des dortigen Buchhändler-Vereins zu überantworten. Das Bulletin der Gesellschaft sollte demgemäß mit dem 1. Jan. 1857 aufhören, und die bezüglichen Documente haben künftighin durch das Journal de la Librairie ihre Veröffentlichung zu finden.

Bücherverbote.

Die Oberste Polizei-Behörde in Wien hat unterm 3. Jan. die folgenden Druckschriften nach §. 16 der Instruction zur Durchführung der Preßordnung allgemein verboten:

Oeuvres posthumes de F. Lamennais publiées selon le voeu de l'auteur par E. D. Forgues. Paris 1856, Paulin et Le Chevalier.

Histoire de la Réformation par F. Naef. Paris 1856, Cherbuliez. Storia delle relazioni diplomatiche tra la Sicilia e la Toscana negli anni 1848—49 da Carlo Gemelli. Torino.

Der Sieg der Gläubigen. Ein geistliches Nachspiel von Aug. v. Platen. Herausgegeben von Carl Vogt. Genf, Lauffer & Co.

Neuigkeiten der ausländischen Literatur.

Französische Literatur.

ARMENGAUD jeune, CH., L'Ouvrier mécanicien. Guide de mécanique pratique, etc. 5. édition. In-12. avec 4 pl. Paris, Victor Dalmont. 4 fr.

BEZON, Dictionnaire général des tissus anciens et modernes. Ouvrage où sont indiquées et classées toutes les espèces de tissus connues jusqu'à ce jour, soit en France, soit à l'étranger, notamment dans l'Inde, la Chine etc., etc., avec l'explication abrégée des moyens de fabrication et l'entente des matières, nature et apprêt, applicables à chaque tissu en particulier. T. 1. In-8. Paris, Ballay et Conchon.

L'ouvrage se composera de 40 ou 50 livraisons de chacune 64 p. La livraison, 1 fr. 25 c.

BLANC, CHARLES, Le Trésor de la curiosité, tiré des catalogues de vente de tableaux, dessins, estampes, livres, marbres, bronze, ivoires, terres cuites, vitraux, médailles, armes, porcelaines, meubles, émaux, laques et autres objets d'art, avec diverses notes et notices historiques et biographiques. T. 1. In-8. Avec vignettes intercalées dans le texte. Paris, Ve. Renouard.

L'ouvrage aura 2 vol.